H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2010	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. September 2010	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 10	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags *Ändert GVBl. II 12-14*	282
17. 9. 10	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes und der Hessischen Trennungsgeldverordnung** *Ändert GVBl. II 323-109*	283
17. 9. 10	**Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag** *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	286
15. 9. 10	**Gesetz zu dem Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag** *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	292
20. 9. 10	**Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBiblG)** *GVBl. II 70-262*	295
16. 8. 10	Verordnung zur Bestimmung von Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen *GVBl. II 231-47*	297
30. 8. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport *GVBl. II 310-106*	298
6. 9. 10	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes *GVBl. II 363-35*	299
27. 8. 10	Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung *GVBl. II 881-50*	300

Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 7. September 2010

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt durch Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2009 (GVBl. I S. 50) und zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158), wird wie folgt geändert:

In § 50 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit (AFG)“ durch die Bezeichnung „Sozialpolitischer Ausschuss (SPA)“ ersetzt.

Wiesbaden, 7. September 2010

Der Präsident des Hessischen Landtags
Kartmann

*) Ändert GVBl. II 12-14

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Umzugskostengesetzes und der Hessischen Trennungsgeldverordnung*)

Vom 17. September 2010

Artikel 1

Das Hessische Umzugskostengesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „vierten Grade“ durch „zweiten Grad“ und die Worte „bis zum zweiten Grade“ durch „im ersten Grad“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ausschlussfrist von einem Jahr“ durch „Ausschlussfrist von sechs Monaten“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern“ gestrichen.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Der Versetzung gleich steht der Übertritt bei demselben oder einem anderen Dienstherrn, der aus rechtlichen Gründen nicht als Versetzung erfolgen kann.“

4. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade“ durch „zweiten Grad, Verschwägerte im ersten Grad“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Fahrkosten“ durch „Fahrtkosten“ ersetzt.

   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Reise von höchstens zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen von Wohnungen mit der Maßgabe, dass die Fahrtkosten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) erstattet werden; Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage erstattet.“

      bb) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

   c) In Abs. 3 wird jeweils das Wort „Fahrkosten“ durch „Fahrtkosten“ ersetzt und in Satz 1 und Satz 3 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Miete für die bisherige Wohnung und für eine bisherige Garage wird längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens aufgelöst werden könnte.“

   b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

   c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung längstens ein Jahr gewährt wird“ gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

   „§ 9

   Maklergebühren

   Die notwendigen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage werden bis zu der gesetzlich zulässigen Höhe erstattet.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen beträgt für:

   1. Verheiratete und ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellte 1 000 Euro,
   2. Ledige 500 Euro,

   sofern die Berechtigten am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und am Tag nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben.

   Für Berechtigte, die vor dem Umzug keine eigene Wohnung hatten, vermindern sich der in Satz 1 Nr. 1 genannte Betrag auf 300 Euro und der in Satz 1 Nr. 2 genannte Betrag auf 100 Euro. Die in Satz 1 und 2 genannten Beträge erhöhen sich für jedes mit der oder dem Berechtigten auch nach

*) Ändert GVBl. II 323-109

dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, Stief- und Pflegekind um 250 Euro."

b) In Abs. 2 werden die Worte „vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade" durch „zweiten Grad, Verschwägerten im ersten Grad" ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Die Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

e) Abs. 7 wird dem neuen Abs. 5 angefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Trennungsgeld" die Angabe „nach der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2010 (GVBl. I S. 283)" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c)" durch „oder wegen eines Umzugshinderungsgrundes nach Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weiter gewährt werden, wenn und solange dem Umzug einer der folgenden Hinderungsgründe entgegensteht:

1. vorübergehende schwere Erkrankung der Berechtigten oder eines ihrer Familienangehörigen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Dauer von einem Jahr,

2. Beschäftigungsverbote für die Berechtigte oder eine Familienangehörige (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) nach dem Mutterschutzrecht,

3. Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres; befindet sich das Kind in der vorletzten Jahrgangsstufe der Oberstufe, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Schuljahres; befindet sich das Kind im vorletzten Ausbildungsjahr eines Berufsausbildungsverhältnisses, so verlängert sich die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Ende des folgenden Ausbildungsjahres,

4. Schul- oder Berufsausbildung eines schwerbehinderten Kindes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) bis zur Beendigung der Ausbildung, soweit diese am neuen Dienst- oder Wohnort oder in erreichbarer Entfernung davon wegen der Behinderung nicht fortgesetzt werden kann,

5. Schul- oder erste Berufsausbildung der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners entsprechend Nr. 3,

6. akute lebensbedrohende Erkrankung eines Elternteils der oder des Berechtigten oder seiner Ehegattin, ihres Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder seines Lebenspartners, wenn der erkrankte Elternteil in hohem Maße Hilfe von den vorgenannten Personen oder anderen Familienangehörigen der Berechtigten erhält.

Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber einer dieser Hinderungsgründe vorliegt. Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann Trennungsgeld bis zu längstens einem Jahr weiterbewilligt werden. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden."

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

10. In § 13 wird die Angabe „des Bundes vom 4. Mai 1991 (BGBl. I S. 1072)" durch „in der Fassung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

11. In § 14 Nr. 2 wird das Wort „fünf" durch „drei" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Für vor dem 1. Januar 2011 zugesagte Umzugskostenvergütungen findet das Hessische Umzugskostengesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes."

13. § 16 wird aufgehoben.

14. In § 18 Abs. 2 wird die Zahl „2010" durch „2015" ersetzt.

Artikel 2

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Auslandstrennungsgeld

Der Anspruch auf Auslandstrennungsgeld bestimmt sich nach der Auslandstrennungsgeldverordnung in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), in der jeweils geltenden Fassung."

2. Dem § 8 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) § 7a gilt nicht für Berechtigte in Ausbildung."

Artikel 3

Soweit durch Art. 2 die Hessische Trennungsgeldverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag*)

Vom 17. September 2010

§ 1

Dem zwischen dem 16. Dezember 2009 und dem 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 17 Abs. 1 für Hessen in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind einheitliche Regelungen für eine verursachungsgerechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrenwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Dienstherrenwechsel

[1]Ein Dienstherrenwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. [2]Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. [3]Für landes- und bundesinterne Dienstherrenwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abschnitt 2
Versorgungslastenteilung

§ 3
Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrenwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrenwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) [1]Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrenwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. [2]Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 4
Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) [1]Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. [2]Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

1. bis Vollendung des 30. Lebensjahres: 15 %,
2. bis Vollendung des 50. Lebensjahres: 20 %,
3. nach Vollendung des 50. Lebensjahres: 25 %.

[3]Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) [1]Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. [2]Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrenwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. [3]Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz l unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

§ 5

Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) [1]Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrenwechsel zustehen würde. [2]Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

§ 6

Dienstzeiten

(1) [1]Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherren in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. [2]Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. [3]Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrenwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 7

Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrenwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrenwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) [1]Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrenwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. [2]Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem abgebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

§ 8

Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrages durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) [1]Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. [2]In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherren können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen

§ 9

Ersetzung von § 107b BeamtVG

[1]§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. [2]Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrenwechsels vor In-

krafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

§ 10

Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung vermindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherren unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

§ 11

Dienstherrenwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherren jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.
2. Liegen mehrere Dienstherrenwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherren nicht zu berücksichtigen.
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherren, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) [1]Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherren über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. [2]Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. [3]Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) [1]Die beteiligten Dienstherren unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. [2]§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Erneuter Dienstherrenwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

[1]Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrenwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherren § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherren über den letzten Dienstherrenwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. [2]Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

[1]Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrenwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherren abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherren und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. [2]Satz 1 gilt nur für

Dienstherrenwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

§ 14

Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

§ 15

Fortgeltung des § 107c BeamtVG und des § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Kündigung

[1]Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. [2]Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. [3]Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) [1]Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. [2]Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland Berlin, den 26.01.2010	Dr. Thomas de Maizière
Für das Land Baden-Württemberg Berlin, den 16.12.2009	Günther H. Oettinger
Für den Freistaat Bayern Berlin, den 16.12.2009	Horst Seehofer
Für das Land Berlin Berlin, den 16.12.2009	Harald Wolf
Für das Land Brandenburg Berlin, den 16.12.2009	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen Berlin, den 16.12.2009	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg Berlin, den 16.12.2009	Ole von Beust
Für das Land Hessen Berlin, den 16.12.2009	Roland Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Berlin, den 16.12.2009	Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen Berlin, den 16.12.2009	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen Berlin, den 16.12.2009	Dr. Jürgen Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz Berlin, den 16.12.2009	Kurt Beck
Für das Saarland Berlin, den 16.12.2009	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen Berlin, den 16.12.2009	Stanislaw Tillich
Für das Land Sachsen-Anhalt Berlin, den 16.12.2009	Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein Berlin, den 16.12.2009	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen Berlin, den 16.12.2009	Christine Lieberknecht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag*)

Vom 15. September 2010

§ 1

Dem vom 1. Februar 2008 bis 11. Mai 2010 unterzeichneten Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 4 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin für für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Puttrich

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Staatsvertrag über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag)

Die Länder im räumlichen Geltungsbereich nach Artikel 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBI. II S. 1799), namentlich

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
im Weiteren Vertragspartner genannt,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Das Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, ratifiziert durch Gesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. II S. 1799), bildet die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie für die Einführung einer international einheitlichen Finanzierung der Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip. Für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle ist eine übergreifende internationale Organisation vorgesehen, innerhalb derer eine innerstaatliche Institution je Vertragsstaat in der im Übereinkommen vorgesehenen internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle mitwirkt.

Artikel 1

Innerstaatliche Institution

(1) Als verantwortliche innerstaatliche Institution gemäß Art. 9 des Übereinkommens vom 9. September 1896 und Art. 3.01 bis 3.03 Teil A, Kapitel 111 der Anlage 2 zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem hierzu ergangenen Ausführungsgesetz vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642) wird der Bilgenentwässerungsverband bestimmt, ein Wasserverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) mit Sitz in Duisburg. Das Schifffahrtsgewerbe ist in der innerstaatlichen Institution vertreten.

(2) Die innerstaatliche Institution hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation des Systems zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle in der Bundesrepublik Deutschland
- Erhebung der Entsorgungsentgelte
- Festlegung des Netzes der Annahmestellen (Beauftragung von Entsorgungsunternehmen) auf dem Gebiet der Vertragspartner und Bericht an die internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle
- Regelung zur Einrichtung und zum Betrieb der Annahmestellen
- Erfassung der Mengen der entsorgten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle und der erhobenen Entsorgungsentgelte
- Überwachung der Kosten der Entsorgung
- Kontrollen nach Teil A Artikel 3.03 Absätze 2 und 4 der Anlage 2 zum Übereinkommen und
- Mitarbeit in der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle und Leistung der von ihr festgestellten Finanzausgleichsbeträge.

(3) Zuständigkeiten, die nach dem Übereinkommen vom 9. September 1996 anderen Landesbehörden des jeweiligen Vertragspartners zugewiesen wurden, bleiben unberührt.

Artikel 2

Rechtsaufsicht

(1) Die Vertragspartner übertragen die Aufsicht über den Bilgenentwässerungsverband gemäß § 73 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) dem Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt als zuständige Aufsichtsbehörde das Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, das für das Recht der Wasser- und Bodenverbände zuständig ist.

(3) Die Aufsichtsbehörde legt den Vertragspartnern vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vorjahres des Bilgenentwässerungsverbandes vor.

Artikel 3

Kosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Bilgenentwässerungsverbandes, die ihm durch seine Aufgabenwahrnehmung als verantwortliche innerstaatliche Institution entstehen und stellen zusätzlich 1,5 % dieser Kosten für die Ausübung der Rechtsaufsicht zur Verfügung. Diese Kostenpositionen werden nach einem an Bevölkerungszahl und Steueraufkommen der Länder orientierten Verteilerschlüssel (Königsteiner Schlüssel), der an den räumlichen Geltungsbereich dieses Staatsvertrages angepasst wird, auf die Vertragspartner umgelegt. Sofern sich im Vollzug dieses Vertrages ergibt, dass für die Aufteilung dieser Kosten auf die Länder abweichende Kriterien ermittelbar und maßgeblich sind, können die Vertragspartner, frühestens jedoch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten, eine entsprechende einvernehmliche Anpassung des Verteilungsschlüssels vereinbaren.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragspartner der Ratifikation.

Dieser Staatsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt in Kraft tritt und zusätzlich die Ratifikationsurkunden der beteiligten Länder zu diesem Staatsvertrag vollständig bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Stuttgart, den 11.10.2008
Für das Land Baden-Württemberg
Tanja Gönner
Umweltministerin

Für den Freistaat Bayern
München, den 04.08.2008
der Staatsminister für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Dr. Otmar Bernhard

Für das Land Berlin,
Berlin, den 17.06.2008
Ingeborg Junge-Reyer
Senatorin für Stadtentwicklung

Für das Land Brandenburg
Der Minister für Infrastruktur und
Raumordnung
Reinhold Dellmann

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr
und Europa
Dr. Reinhard Loske
Bremen, den 01.02.2008

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Senatorin für Stadtentwicklung und
Umwelt
Anja Hajduk

Wiesbaden, den 28.05.2008
Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Wilhelm Dietzel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Ministerpräsident
Dr. Harald Ringstorff
Schwerin, den 04.03.2008

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident
vertreten durch den Minister für Umwelt
und Klimaschutz
Hans-Heinrich Sander
Hannover, den 08.10.2008

Düsseldorf, den 16.11.2009
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz
Mainz, den 03.03.2009
Margit Conrad

Für das Saarland
Der Minister für Umwelt
Saarbrücken, den 17.03.2008
Stefan Mörsdorf

Dresden, den 11.05.2010
Für den Freistaat Sachsen
Frank Kupfer
Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft

Für das Land Sachsen-Anhalt
Die Ministerin für Landwirtschaft
und Umwelt
Petra Wernicke

Kiel, den 06.04.2008
Für das Land Schleswig-Holstein
Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBiblG)*)

Vom 20. September 2010

Präambel

Das Land Hessen und viele seiner Kommunen sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten systematisch geordnete und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medien (Bibliotheken).

Sie sind nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen und mit Rücksicht auf ihren konkreten Zweck für jedermann zugänglich und gewährleisten damit in besonderer Weise das in Art. 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Art. 13 der Hessischen Verfassung verankerte Grundrecht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können.

Sie tragen zur Erfüllung der in Art. 62 der Hessischen Verfassung definierten Aufgabe des Staates der besonderen Pflege und des Schutzes der Kultur bei und dienen der in § 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 16 Hessische Landkreisordnung (HKO) festgelegten Aufgabe der Gemeinden und Landkreise, die erforderlichen kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Dieses Gesetz gilt für wissenschaftliche Bibliotheken (§ 3) sowie für öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken (§ 5).

§ 2

Bildung und Medienkompetenz

(1) Bibliotheken sind als Bildungseinrichtungen Partner für lebensbegleitendes Lernen. Sie sind Orte der Wissenschaft, der Begegnung und der Kommunikation. Sie fördern den Erwerb von Wissen und damit gesellschaftliche Integration. Sie wirken aktiv an der Weiterentwicklung der Gesellschaft mit. Darüber hinaus unterstützen sie mit ihren Beständen das Angebot anderer Kultureinrichtungen.

(2) Bibliotheken sind Dienstleister der modernen Wissensgesellschaft, die Wissen als Allgemeingut versteht, an dem jedes Mitglied der Gesellschaft teilhaben und mitwirken kann. Sie stärken die Lese-, Medien- und Informationskompetenz ihrer Nutzerinnen und Nutzer durch geeignete Maßnahmen sowie durch Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen. Bibliotheken sollen mit den Schulen zusammenarbeiten und unterstützen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien beim Aufbau und dem Betrieb von eigenen Bibliotheken.

*) GVBl. II 70-262

§ 3

Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Das Land und die unter seiner Rechtsaufsicht stehenden Hochschulen unterhalten Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Studium und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

(2) Wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen stellen die für Lehre, Forschung und Studium erforderliche Literatur in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Informations- und Medienkompetenz und stellen den Mitgliedern der Hochschule eine Plattform zur elektronischen Publikation ihrer Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Verfügung.

(3) Wissenschaftliche Bibliotheken stehen außerdem der Öffentlichkeit zur privaten, beruflichen und wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

(4) Behördenbibliotheken als Spezialbibliotheken versorgen Verwaltung, Gerichte und Landtag mit den für ihre Arbeit notwendigen Informationen, gedruckten und elektronischen Medien. Sie können, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsaspekte dem nicht entgegenstehen, für externe Benutzer zugänglich gemacht werden.

§ 4

Landesbibliothekarische Aufgaben

(1) Die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden, die Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg in Frankfurt, die Universitäts- und Landesbibliothek in Darmstadt, die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda und die Universitätsbibliothek Kassel – Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel nehmen landesbibliothekarische Aufgaben wahr. Soweit die Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Hochschulen stehen, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Auftrag des Landes. Zur Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben erhalten die Bibliotheken einen Zuschuss des Landes.

(2) Bibliotheken mit landesbibliothekarischen Aufgaben sammeln und erschließen Literatur und sonstige Medienwerke mit Bezug zum Land Hessen und seiner Geschichte und archivieren zur Sicherung des historischen Erbes die in Hessen erscheinenden Publikationen.

§ 5

Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind allgemein zugängliche Sammlungen von

Büchern und anderen Informationsmitteln in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Landkreise sowie solche in kirchlicher Trägerschaft.

(2) Öffentliche Bibliotheken dienen der schulischen, beruflichen und allgemeinen Bildung und Information, der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz sowie der Pflege von Sprache und Literatur. Öffentliche Bibliotheken und die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sollen in besonderer Weise der Leseförderung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet sein.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Bibliotheken sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen, im Rahmen des Einkaufes, bei der Fernleihe sowie bei der Ausbildung in bibliothekarischen Berufen zusammenwirken. Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände.

(2) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes können zur landesweiten Koordination von bibliothekarischen Fachaufgaben und zur wirksameren Aufgabenwahrnehmung Verbünde gründen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(3) Die Hessische Fachstelle für öffentliche Bibliotheken als Abteilung der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden berät kommunale öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken und ihre Träger. Sie unterstützt den Auf- und Ausbau leistungsfähiger Bibliotheken und fördert die Weiterentwicklung der Bibliotheken zu benutzerorientierten Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren durch die Vergabe von Fördermitteln des Landes. Sie wird durch das Land finanziert.

§ 7

Kulturelles Erbe – Digitalisierung

(1) Die wertvollen Altbestände und spezialisierten Sammlungen der Landes- und Hochschulbibliotheken dienen in besonderer Weise der Bewahrung, Erschließung und Vermittlung des schriftlichen kulturellen Erbes des Landes. Hierzu gehören auch die sachgerechte Aufbewahrung, Konservierung und Restaurierung. Besonders bedeutende oder gefährdete Bestände sollen durch geeignete Maßnahmen der Reproduktion nach wissenschaftlichen Maßstäben geschützt und für zukünftige Generationen erhalten werden.

(2) Die Kataloge und ausgewählten Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken nach § 3 sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen. Durch die Digitalisierung sollen das öffentliche Interesse an den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes sowie der freie Zugang für Wissenschaft und Öffentlichkeit gefördert werden. Die wissenschaftlichen Bibliotheken führen die Digitalisierung ihrer Bestände in Zusammenarbeit durch.

(3) Von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden ist, ist unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Beleg bei der Bibliothek, die den bearbeiteten Bestand besitzt, in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung nicht zumutbar, gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Pressegesetzes entsprechend.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

(2) Darüber hinaus kann das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die öffentlichen Bibliotheken fördern und die Aktualisierung des Bestandes und den Ausbau von Dienstleistungen unterstützen. Dabei wird die Entwicklung eines flächendeckenden, regional ausgewogenen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt.

(3) Die Benutzung der Bibliotheksbestände am Ort des jeweiligen Bestandes ohne Ausleihe ist kostenfrei. Für die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Leistungen können die Träger in ihren Benutzungsordnungen angemessene Benutzungsentgelte festsetzen.

(4) Abs. 3 gilt auch für öffentlich zugängliche Bibliotheken in privater oder kirchlicher Trägerschaft, sofern sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. September 2010

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

Verordnung zur Bestimmung von Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen*)

Vom 16. August 2010

Aufgrund des § 979 Abs. 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161), wird verordnet:

§ 1

Versteigerungsplattform

Zur Versteigerung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen nach § 979 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuches wird für die Justizbehörden die Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
Hahn

*) GVBl. II 231-47

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 30. August 2010

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 571) wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den §§ 29 und 29a des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), ist in Gemeinden mit weniger als 7 500 Einwohnerinnen und Einwohnern die Kreisordnungsbehörde, im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde,
2. § 25 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437), ist die örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer Bundesbehörde nach § 26 des Passgesetzes gegeben ist,
3. § 32 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) ist die örtliche Ordnungsbehörde, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit einer Bundesbehörde nach § 33 des Personalausweisgesetzes gegeben ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-106

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes*)[1])

Vom 6. September 2010

Aufgrund

1. des § 35 Abs. 5, des § 37 Abs. 3 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 4. März 2010 (GVBl. I S. 72),

verordnet die Landesregierung und

2. des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 21 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Angabe „6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ wird durch die Angabe „15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716)“ ersetzt.
      bb) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      cc) Folgende Nr. 5 wird angefügt:
      „5. Windenergieanlagen.“
   b) In Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ durch die Angabe „Verordnung vom 24. Dezember 2009 (GVBl. I S. 766)“ ersetzt.
2. Als neuer § 3 und als § 4 werden eingefügt:

„§ 3

Zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation

(1) Die zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation nach § 37 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird bei dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingerichtet. Sie untersteht der Fachaufsicht des für das Vermessungswesen zuständigen Ministeriums.

(2) Zu den Aufgaben der zentralen Kompetenzstelle für Geoinformation gehören insbesondere:

1. Koordination der Einrichtung und des Betriebs von interoperablen Geodatendiensten und die Anbindung dieser Dienste an ein nationales Geoportal,
2. Betrieb, Administration und Weiterentwicklung des Geoportals nach § 36 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes und
3. Erarbeitung von Konzepten für Kosten, Entgelte und Lizenzierungen mit dem Ziel eines fachübergreifend harmonisierten Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten.

§ 4

Metadaten

Die Stellen nach § 32 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes beschreiben die von ihnen bereitzustellenden Geodaten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission vom 3. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten (ABl. EU Nr. L 326 S. 12, 2009 Nr. L 328 S. 83) nach folgendem Zeitplan durch Metadaten:

1. Geodaten, die die in den Anlagen 1 und 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen, bis zum 24. Dezember 2010 und
2. Geodaten, die die in der Anlage 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes genannten Themen betreffen, bis zum 24. Dezember 2013.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 2010

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Posch

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 S. 1).

[1]) Ändert GVBl. II 363-35

Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung*)

Vom 27. August 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und Abs. 7 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2010 (eBAnz AT44 2010 V1), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes in der Fassung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 589) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 739), wird verordnet:

§ 1

Einteilung und Darstellung erosionsgefährdeter Gebiete

(1) Die Einteilung der erosionsgefährdeten Gebiete nach § 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 1 auf der Grundlage der Erosionsgefährdung durch Wasser nach der Bodenerodierbarkeit (Faktor K) und der Hangneigung (Faktor S). Die örtliche Lage der erosionsgefährdeten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 veröffentlichten Übersichtskarte.

Anlage 1

Anlage 2

(2) Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in einer Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Maßstab 1:10 000 grafisch und farblich ($CC_{WASSER1}$ = gelb; $CC_{WASSER2}$ = rot) markiert dargestellt und abgegrenzt. Diese Karte wird in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Hessischen Ministerium
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

niedergelegt.

(3) Ausfertigungen der Karte werden in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet beim

Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
Hauptabteilung Amt für den
ländlichen Raum
Rheinstraße 94
64295 Darmstadt

Landrat des Schwalm-Eder-Kreises
Fachbereich Landwirtschaft und
Landentwicklung
Schladenweg 39
34560 Fritzlar

Landrat des Werra-Meißner-Kreises
Fachdienst Ländlicher Raum
Honer Straße 49
37269 Eschwege-Oberhone

Landrat des Wetteraukreises
Fachdienst Landwirtschaft
Homburger Straße 17
61169 Friedberg

Landrat des Landkreises Fulda
Landwirtschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda

Landrat des Main-Kinzig-Kreises
Amt für Umwelt, Naturschutz und
ländlichen Raum
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen

Landrat des Landkreises Bergstraße
Raumentwicklung, Landwirtschaft,
Denkmalschutz
Graben 15
64646 Heppenheim

Landrat des Landkreises
Hersfeld-Rothenburg
Fachdienst Ländlicher Raum
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Landrat des Landkreises Kassel
Amt für den ländlichen Raum
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar

Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Landwirtschaft
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Landrat des Vogelsbergkreises
Amt für den ländlichen Raum
Marburger Straße 69
36304 Alsfeld

Landrat des Landkreises
Limburg-Weilburg
Landwirtschaft
Am Renngraben 7
65549 Limburg (Lahn)

Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
Fachdienst Agrarförderung
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg

Landrat des Odenwaldkreises
Amt für den ländlichen Raum
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach/Odw

*) GVBl. II 881-50

Landrat des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Ludwig-Erhard-Anlage 1–5
61352 Bad Homburg

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung für den ländlichen Raum
Georg-Friedrich-Händel-Straße 5
35578 Wetzlar

bereit gehalten.

(4) Die Karte kann bei den in Abs. 2 und 3 genannten Stellen von jeder Person während der Dienststunden eingesehen werden. Die erosionsgefährdeten Gebiete sind auch in digitaler Form im Internet-Angebot des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie (http://boden viewer.hessen.de) einsehbar.

§ 2

Ermittlung und Kennzeichnung eines erosionsgefährdeten Schlages

(1) Die Ermittlung der Erosionsgefährdung (CC_{Wasser}) eines Schlages, der von einer Betriebsinhaberin oder einem Betriebsinhaber, die oder der Direktzahlungen oder sonstige Stützungszahlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes beantragt, bewirtschaftet wird, erfolgt durch Bildung des Mittelwertes aller einem Schlag zugehörigen Rasterzellen aus der Karte der Erosionsgefährdungsklassen. Ändert sich die Größe oder Form des Schlages (Schlaggeometrie) im Folgejahr oder bei einem Erstantrag auf Direktzahlungen für eine Fläche wird die Erosionskennzeichnung des Schlages neu bestimmt. Ändert sich die Karte der erosionsgefährdeten Gebiete, wird die Erosionsgefährdung aller Antragsflächen neu berechnet.

(2) Die Erosionskennzeichnung eines Schlages wird auf der Basis der im Vorjahr bewirtschafteten Schlaggeometrie in den Flächennutzungsnachweis des Antrags nach Abs. 1 Satz 1 des jeweiligen Antragsjahres eingefügt und den Flächenbewirtschafterinnen und Flächenbewirtschaftern mitgeteilt.

§ 3

Abweichende Anforderungen

(1) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November auch ohne unmittelbar folgende Aussaat der Kulturen Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Mais auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{WASSER2}$ eingeteilt sind, zulässig, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen. Eine Bearbeitung der Pflugfurche vor dem 16. Februar ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung ist das Pflügen auf Schlägen, die in die Wassererosionsgefährdungsklasse $CC_{WASSER2}$ eingeteilt sind, zwischen dem 16. Februar und dem 31. Mai zulässig

1. bei Aussaat der Kulturen Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr, sofern die Bewirtschaftung und das Pflügen überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgen,
2. beim Anbau der Kultur Kartoffeln, sofern beim Anlegen der Kartoffeldämme erosionsmindernde Querdämme angelegt oder die Dammsohlen mit Wintergerste begrünt werden,
3. beim Anbau von Kartoffeln, Mais und Gemüsekulturen, sofern der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies durchgeführt wird.

(3) Die Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind nicht einzuhalten, soweit die für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuständige Behörde eine von diesen Anforderungen abweichende Anordnung trifft, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 2010

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Lautenschläger

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Ermittlung und Einteilung der Gebiete nach deren Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser

1 Berechnung

Nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung wird die Erosionsgefährdung durch Wasser als klassifizierter K*S-Faktor nach DIN 19708 berechnet.

Als Datengrundlagen für die Berechnung werden folgende Daten verwendet:

S-Faktor – Grundlage: Digitales Geländemodell (DGM25), 20 × 20-Meter-Raster der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG); Berechnung: nach DIN 19708

K-Faktor – Grundlage: Bodenflächendaten 1:50 000 Hessen des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG), 1. Aufl. 2002; Berechnung: Bodenerodierbarkeitsfaktor (Kbsh-Faktor) nach DIN 19708

Es erfolgt eine Klassifikation der 20 × 20-Meter-Raster in $CC_{WASSER0}$ bei K*S < 0,3, $CC_{WASSER1}$ bei 0,3 > = K*S < 0,55 und $CC_{WASSER2}$ bei K*S > = 0,55.

2 Karte der Gebiete mit gleicher Erosionsgefährdung

Die erosionsgefährdeten Gebiete werden in der Karte der Erosionsgefährdungsklassen im Raster 20 × 20 Meter dargestellt.

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Übersichtskarte der Gebiete mit gleicher Erosionsgefährdung in Hessen

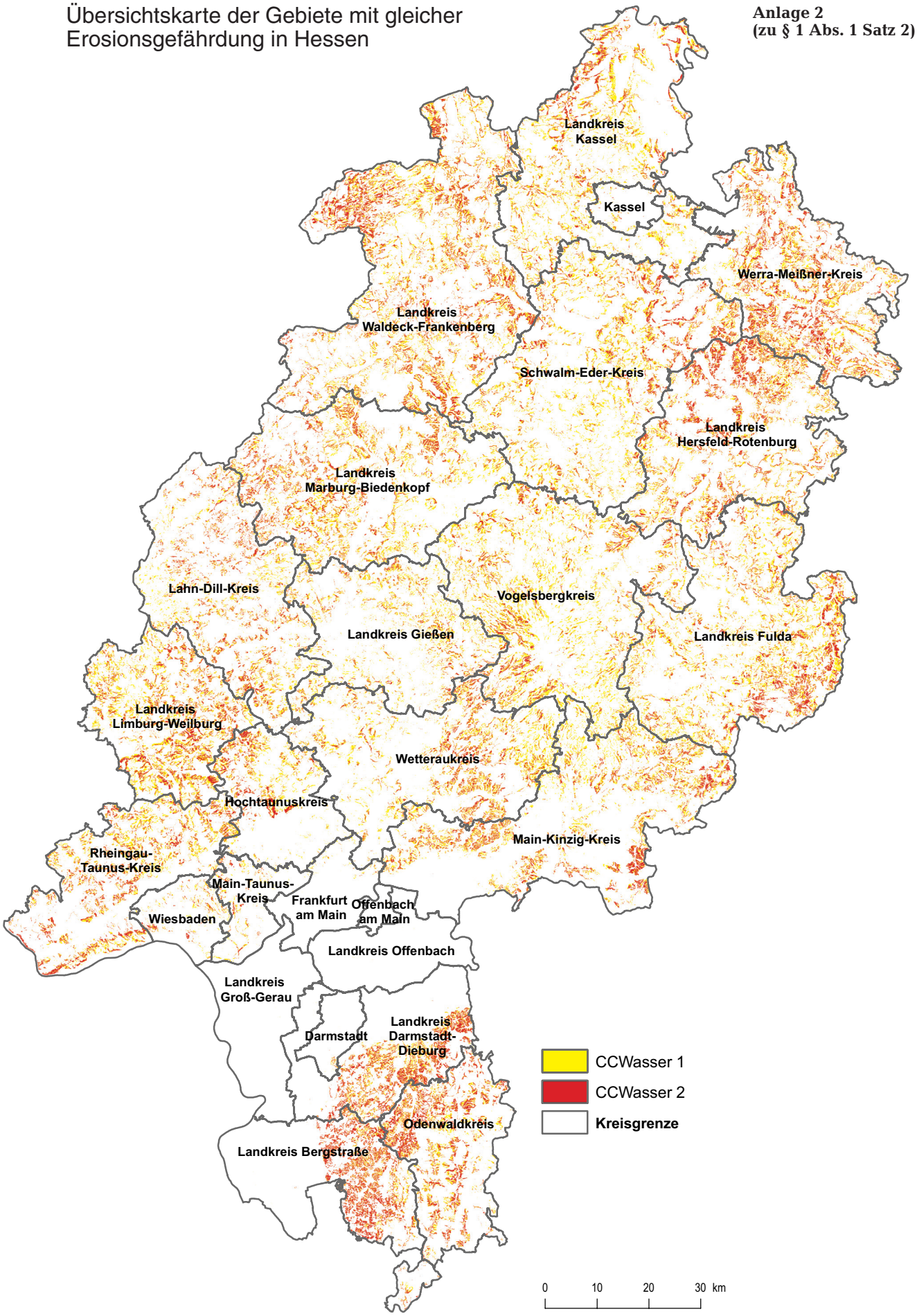

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.